

**Beglaubigte Abschrift**

**Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Az.: L 15 AY 2/20 B ER /  
L 15 AY 3/20 B ER PKH  
Az.: S 95 AY 176/19 ER  
Sozialgericht Berlin



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit



**- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -**

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,  
Az.: 2145/2019 VGE,

**gegen**

Land Berlin,  
vertreten durch Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,  
Darwinstraße 14-18, 10589 Berlin,  
Az.: I B 31.1. Team 1,

**- Antragsgegner und Beschwerdegegner -**

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 2. März 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Henrichs, die Richterin am Landessozialgericht Radon und den Richter am Landessozialgericht Thie beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2020 insoweit aufgehoben, als durch ihn der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ab 9. Dezember 2019 bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff beigeordnet.

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 2 -

Soweit sich die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung durch den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2020 richtet, wird sie zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab 6. Februar 2020 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff gewährt. Im Übrigen wird der für die Beschwerdeverfahren gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

### Gründe

Die Beschwerden, die sich sowohl gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als auch gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz durch den angefochtenen Beschluss richten, sind zulässig.

Sie sind im Besonderen nicht gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, weil in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Der Zulassung bedarf die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 SGG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt (Satz 1 Nr. 1), es sei denn, dass die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2).

Zur Bestimmung des Streitgegenstands hat das Sozialgericht den in der Antragschrift vom 8. Dezember 2019 formulierten Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sachgerecht nicht an seinem Wortlaut gemessen. Anderenfalls hätte es bereits an einem Rechtsschutzinteresse gefehlt, denn „Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe“ – also der sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der seit 1. September 2019 geltenden Fassung ergebenden (des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019, BGBl. I S. 1290, für die Zeit ab 1. Januar 2020 i.V. mit der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2020 vom 1. Oktober 2019, BGBl. I S. 1429) – gewährt der Antragsgegner

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 3 -

bereits (s. dazu auch noch im Weiteren). Das bestreitet die Antragstellerin letztlich auch nicht.

Dem Vortrag der Antragstellerin hat das Sozialgericht zur Auslegung ihres Rechtsschutzanliegens – anders als es in der Beschwerdeschrift dargestellt wird – nicht mehr entnommen als das, was die Antragstellerin mit ihrer Antragsbegründung vom 8. Dezember 2019 (dort S. 5ff) mittelbar und in der Beschwerdebegründung vom 6. Februar 2020 ausdrücklich als (ursprüngliches) Rechtsschutzanliegen formuliert hat, nämlich (Seite 3, 3. Absatz des angefochtenen Beschlusses) die Berücksichtigung der Bedarfssätze für alleinstehende Personen in eigener Wohnung gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG an Stelle der von Personen in Unterkünften gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) AsylbLG, das heißt in der Zeit bis Ende 2019 von (150 + 194 =) 344,-- € an Stelle von (136 + 174 =) 310,-- € monatlich (Differenz: 34,-- €) und in der Zeit ab 2020 von (153 + 198 =) 351,-- € an Stelle von (139 + 177 =) 316,-- € (Differenz: 35,-- €).

Das vor dem Sozialgericht anhängig gemachte Rechtsschutzanliegen würde angesichts dessen zwar erst dann den Schwellenwert des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG übersteigen, wenn es Leistungen für mehr als 21 Monate beträfe (und damit für einen Zeitraum, der die Dauer ausgesprochener einstweiliger Anordnungen betreffend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig übersteigt). Eine Berufung in der Hauptsache wäre aber gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG zulässig, weil im Sinne dieser Vorschrift laufende oder wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind. Zwar handelt es sich bei den bedürftigkeitsabhängigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht um rentengleiche Dauerleistungen. Das AsylbLG enthält aber auch keine Vorschrift, die den zulässigen Streitgegenstand eines Rechtsstreits in der Hauptsache von vornherein zeitlich festlegt (wie etwa § 41 Sozialgesetzbuch Zweites Buch für die Länge des Bewilligungszeitraums in der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und es deshalb ausschließt, die Berufungsfähigkeit allein mit der Behauptung eines möglicherweise zeitlich weitergehenden Leistungsanspruchs zu begründen (s. dazu Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 22. Juli 2010 – B 4 AS 77/10 B –, in „juris“). Der nach Lage der Akten weiterhin wirksame Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2019 enthält ebenfalls keine Befristung für die bewilligten Leistungen, so dass auch hieraus nichts für eine mögliche

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 4 -

zeitliche Begrenzung des zulässigen Streitgegenstandes abgeleitet werden kann (zur Zulässigkeit von Dauerverwaltungsakten – auch – im AsylbLG s. stellvertretend BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 – B 9b AY 1/06 R –, SozR 4-3520 § 2 Nr. 1).

Zulässig ist die Beschwerde auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch, soweit die Antragstellerin mit ihr nunmehr die Differenz zwischen der ihr tatsächlich gezahlten Leistung und dem Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geltend macht, das heißt von monatlich 424,-- € anstelle von 310,-- € für die Zeit bis Ende Dezember 2019 und von 432,-- € an Stelle von 316,-- € für die Zeit ab Januar 2020. Eine Änderung des Rechtsschutzanliegens liegt darin nicht (entsprechend § 153 Abs. 1 i.V. mit § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG; s. BSG, Urteil vom 21. März 2018 – B 13 R 17/15 R –, SozR 4-2600 § 225 Nr. 3 zur Erweiterung eines Zahlungsantrags im Berufungsverfahren).

Die Beschwerde ist jedoch nur insoweit begründet, als sie sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe richtet. Die Voraussetzungen für deren Gewährung sind erfüllt (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V. mit §§ 114ff Zivilprozessordnung [ZPO]). Im Besonderen hatte die Rechtsverfolgung jedenfalls angesichts der nicht einfachen Rechtslage unter Berücksichtigung von erst kürzlich in Kraft getretenen Vorschriften hinreichende Aussicht auf Erfolg. Aus den selben Gründen war Prozesskostenhilfe auch für das Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu gewähren, während der Antrag abzulehnen war, soweit er auch das Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe betraf: Bei dem Antragsverfahren der Prozesskostenhilfe handelt es sich nicht um eine Rechtsverfolgung im Sinne des § 114 Abs. Satz 1 ZPO (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. Mai 1984 - VIII ZR 298/83 -, BGHZ 91, 311).

Unbegründet ist die Beschwerde, soweit die 1993 geborene und somit volljährige Antragstellerin mit ihr weiterhin den Erlass einer einstweiligen Anordnung erreichen will. Die Voraussetzungen dafür sind nicht erfüllt.

Die Antragstellerin macht Leistungen geltend, die ihr in dem geltend gemachten Umfang bislang versagt worden sind. Einstweiliger Rechtsschutz ist in diesem Fall gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG mittels einstweiliger Anordnung zu gewähren. Wie bereits dem angefochtenen Beschluss zu entnehmen, setzt dies im Regelfall voraus, dass bei summarischer Prüfung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 5 -

der Antragstellerin nach materiellem Recht (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG i.V. mit §§ 920 Abs. 2, 916 Zivilprozessordnung [ZPO]; Anordnungsanspruch) und eine besondere Eilbedürftigkeit überwiegend wahrscheinlich sind (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V. mit §§ 920 Abs. 2, 917, 918 ZPO; Anordnungsgrund).

Entscheidungen in Verfahren des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes dürfen hierbei grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung als auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden (s. dazu etwa Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 28. Juni 2018 – 1 BvR 733/18 –, NVwZ 2018, 1467f.). Dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls in die Abwägung einzubeziehenden Grundrechte ist hierbei Rechnung zu tragen, um ihre Verletzung möglichst zu verhindern. Die Fachgerichte sind auch im Rahmen einer Folgenabwägung jedoch nicht befugt, Leistungsrechte zuzuerkennen, für die es im einfachen Recht keine Grundlage gibt (s. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2005 – 1 BvR 1178/05 –, NJW 2006, 1339).

An einer besonderen Eilbedürftigkeit für gerichtlichen Rechtsschutz fehlt es nach diesen Maßstäben für die Zeit vor der Entscheidung des Senats. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen, auch wenn sie in pauschalierter Form gewährt werden, der Sicherung des aktuellen Lebensunterhalts. Für in der Vergangenheit liegende Zeiträume kann eine Leistungsverpflichtung deshalb nur dann besonders eilbedürftig sein, wenn sich der nicht befriedigte Bedarf aktuell auswirkt (z.B. bei offenen Mietforderungen). Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Im sonach maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats lässt sich ein besonderes Eilbedürfnis dagegen nicht mit der Begründung verneinen, dass unter bestimmten Voraussetzungen möglicherweise noch niedrigere Leistungen nach einfachem Recht möglich und verfassungsrechtlich zulässig sein können. Die streitigen Leistungen der Sicherung des Existenzminimums betreffen in Gestalt der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) ein absolut wirkendes Grund- und zugleich Menschenrecht, welches unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus eines Menschen über den Erhalt der physischen Existenz auf ein Mindestmaß an Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerichtet ist (s. stellvertretend BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 u.a. –, BVerfGE 132, 134). Niemand hat sich deshalb dafür zu rechtfertigen, dass er das ihm von Gesetzes wegen zustehende Exis-

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 6 -

tenzminimum „wirklich“ benötigt (zu den Anforderungen an Absenkungen von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums s. im Übrigen BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, NJW 2019, 3703ff).

Es fehlt aber an einem Anordnungsanspruch. Für die von der Antragstellerin geltend gemachte Leistung gibt es im geltenden einfachen Recht keine Anspruchsgrundlage. In diesem Fall kommt, wie ausgeführt, auch im Wege der Folgenabwägung keine ihr günstige Entscheidung in Betracht.

Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerde den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage 1 zu § 28 SGB XII geltend macht, steht dem bereits entgegen, dass ihr das Leistungsgesetz SGB XII nicht zugänglich ist. Sie besitzt eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens und gehört deshalb zu den Leistungsberechtigten des AsylbLG nach dessen § 1 Abs. 1 Nr. 1. Dies hat zur Folge, dass sie von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 2 SGB XII).

Die ihr im Regelfall zustehenden Leistungen bestimmen sich in der Folge nach den §§ 3ff AsylbLG. Hierzu gehört der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen des SGB XII nicht. Vielmehr richtet sich die Höhe der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den oben bereits genannten §§ 3 und 3a AsylbLG.

Die Voraussetzungen für die entsprechende Anwendung des SGB XII (und des Teils 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erfüllt die Antragstellerin jedenfalls deshalb nicht, weil sie erst am 2. November 2018 nach Deutschland eingereist ist und somit den erforderlichen Mindestaufenthalt von 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet noch nicht zurückgelegt hat. Ob sie nach dem SGB XII die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 erfüllen würde, kann offen bleiben.

Die Antragstellerin kann auch nicht die Anwendung der oben bereits genannten höheren Bedarfsstufen nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beanspruchen. Sie erfüllt die Voraussetzungen dafür offenkundig nicht. Sie ist zwar erwachsene Leistungsberechtigte, lebt aber nicht in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 „Satz 2“ des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG).

Die Verweisung auf den Satz 2 des § 8 Abs. 1 RBEG in § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG stellt dabei für die Zeit ab 1. Januar 2020 ein Redaktionsversehen dar:

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 7 -

§ 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG enthielt im Zeitpunkt der Einführung des § 3a AsylbLG und bis Ende 2019 eine (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII entsprechende) Definition der Wohnung. Wohnung ist danach die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Diese Definition findet sich seither wortgleich in § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG. Dafür, dass § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in der Zeit ab 1. Januar 2020 – nur – auf § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG in der seither geltenden Fassung abstellen wollten, ist nichts ersichtlich. Die Neufassung bestimmt, dass für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, die Regelbedarfsstufe 2 entsprechend gilt. Sie sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab 1. Januar 2020 im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe eine neue Wohnform eingeführt werden sollte (BT-Drucks. 18/9984,88). Diese neue Wohnform ist das seither in § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 42b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zum BTHG, s. BT-Drucks. 159, 335) geregelte Wohnen „nicht in einer Wohnung nach <§ 42a Abs. 2 Satz 1> Nummer 1 ..., weil ihnen <den Leistungsberechtigten> allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden“ (nach den Legaldefinitionen des § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII – die angesichts des Grundes für die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG auch die dortigen Begrifflichkeiten bestimmen – ist persönlicher Wohnraum ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden).

Der der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehende Raum erfüllt schon deshalb nicht die Anforderungen an eine Wohnung, weil es sich um einen Einzelraum handelt (s. zum Wohnungsbegriff ausführlich Berlit in Lehr- und Praxiskommentar zum SGB XII, 11. Auflage 2018, § 42a Rn. 5ff). Er lässt auch keine Haushaltsführung zu, weil es an den als Mindestmaß erforderlichen Ausstattungen für

L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 8 -

Körperpflege (Dusche oder Badewanne) und die Selbstversorgung mit warmen Mahlzeiten (Kochgelegenheit, Spüle bzw. Geschirrspüler, Kühlgerät) fehlt. Solche kann die Antragstellerin nur als Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen nutzen.

Die wohnraumbezogenen Voraussetzungen für die Anwendung des vom Antragsgegner herangezogenen § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) AsylbLG sind jedenfalls der Sache nach diejenigen, die zur Nichtanwendbarkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG führen. Eine einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes vergleichbare sonstige Unterkunft ist eine, die – wie die erstgenannten – eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässt, weil neben einem persönlichen Wohnraum nur Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen (s. BT-Dr. 19/10052, 24f.).

Die Gerichte sind an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Sie haben deshalb die Gesetze in der jeweiligen Fassung anzuwenden, wie sie durch das Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind. Erlaubt ist ihnen lediglich eine Auslegung nach Maßgabe anerkannter Regeln der Rechtswissenschaft. Nur in diesem Rahmen kommt auch eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht (s. zusammenfassend etwa BVerfG, Beschluss vom 22. März 2018 – 2 BvR 780/16 –, BVerfGE 148, 69, 130f. [Rn 150]). Angesichts dieser Maßstäbe können die verfassungsrechtlichen Einwendungen der Antragstellerin von vornherein nicht im Rahmen der einem Fachgericht erlaubten Auslegung des einfachen Gesetzesrechts berücksichtigt werden. Wortlaut, systematische Stellung Entstehungsgeschichte und Normzweck (s. auch dazu s. BT-Dr. 19/10052, 24f.) lassen eine andere Gesetzesanwendung als in der oben dargestellten Weise nicht begründbar erscheinen.

Ein Rechtsstreit ist nur dann auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält (Art. 100 Abs. 1 GG). Das Gericht hat deshalb nicht den Regelfall zu begründen, warum es ein dem Verwerfungsmonopol des BVerfG unterliegendes Gesetz anwendet. Vielmehr darf es – umgekehrt – nur dann einen Rechtsstreit nicht auf der Grundlage des einfachen Rechts entscheiden, wenn es von der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Rechtsnorm überzeugt ist. Eine solche Überzeugung konnte sich der Senat im Rahmen des vorlie-



L 15 AY 2/20 B ER/  
L 15 AY 3/20 B ER PKH

- 9 -

genden, auf Vorläufigkeit angelegten Verfahrens nicht bilden. Die Antragstellerin macht zwar umfangreiche Ausführungen zu der aus ihrer Sicht vorzunehmenden verfassungsrechtlichen Würdigung der anwendbaren Rechtsvorschriften. Abgesehen davon, dass eine vertiefte Würdigung sich gegebenenfalls stellender verfassungsrechtlicher Fragen regelmäßig nur in einem Hauptsacheverfahren geleistet und auch nur dort der Rechtsweg zum Bundessozialgericht als dem obersten Fachgericht der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet werden kann, kann die Antragstellerin aber wenigstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache darauf verwiesen werden, sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in Anspruch zu nehmen, soweit sie einen konkreten Bedarf oberhalb der ihr vom Antragsgegner derzeit zuerkannten Leistungen geltend machen kann.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG, soweit sich die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet, im Übrigen auf § 127 Abs. 4 ZPO.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 177 SGG).

Henrichs

Radon

Thie

Beglaubigt

Potsdam, 3. März 2020

